



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Bebauungsplan Nr. 3 „Auf dem Dorfe“, 25. Änderung

- Aufstellungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.05.2024 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) beschlossen:

1. Das Verfahren zur Aufstellung der Bebauungsplanänderung gemäß § 30 BauGB für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersehende Gebiet wird eingeleitet.
2. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.
3. Auf eine frühzeitige Bürgerbeteiligung wird verzichtet.
4. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 3 „Auf dem Dorfe“, 25. Änderung.
5. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan festgesetzt.

Das Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, die Planungsziele der Eigentümer und von Investoren sowie die planungsrechtliche Entwicklung der vorhandenen Nutzungen zu berücksichtigen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu vollziehen.

Die westliche Fläche des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf dem Dorfe“ in der Fassung der 2. Änderung und östlich in der 12. Änderung sowie der 13. Vereinfachten Änderung rechtsverbindlich. Damals ist im diesem Bereich wegen der ehemals hier vorhandenen Schmiede Cramer & Voss ein Mischgebiet festgesetzt worden.

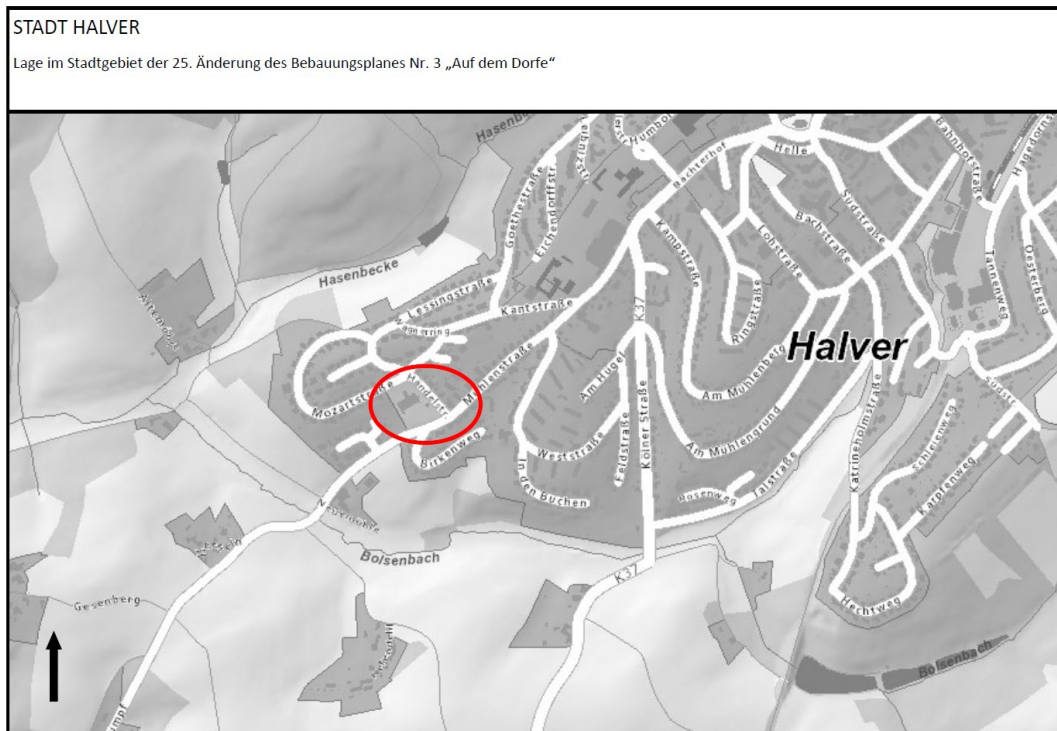
Im westlichen Plangebiet liegt das Gebäude Händelstraße 1. Der Produktionsstandort einer Firma aus der Automobilelektronikbranche ist zum Jahresende 2022 geschlossen worden. Hier sind Verkaufsabsichten bzw. Nutzungsänderungsabsichten bekannt geworden.

Der westlich vorhandene Parkplatz liegt außerhalb des Bebauungsplanes zwischen der 2., der 16. und der 18. Änderung. Er soll in den Geltungsbereich einbezogen werden.

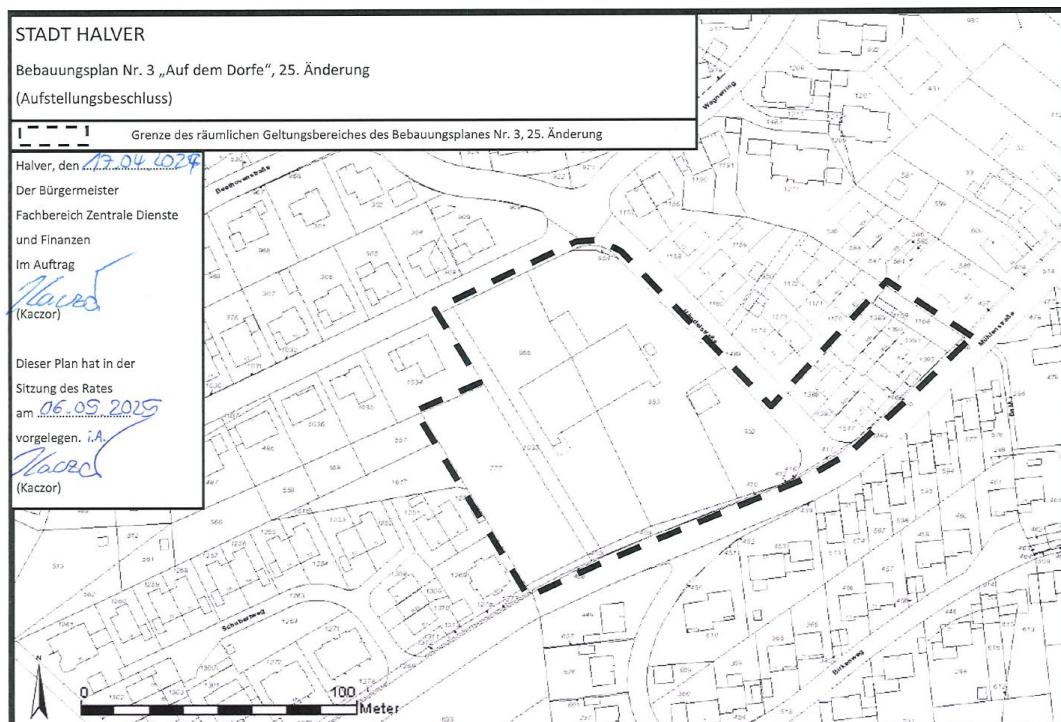
Im östlichen Bereich ist im Mischgebiet ausschließlich eine Wohnbebauung mit Garagen vorhanden. Es handelt sich um die sechs Wohnhäuser Händelstraße 2, Mühlenstraße 38, 38a, 38b, 40 und 40a.

Alle diese Bereiche sollen entsprechend des Bestandes sowie der Planungen als Wohngebiet festgesetzt werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt im südwestlichen Stadtbereich von Halver zwischen Mozartstraße, Händelstraße und Mühlenstraße.



Umfasst werden westlich der Händelstraße in der Flur 33 die Flurstücksnummern 187,405, 409, 416, 777, 952, 953, 955, 1033 (gesamte amtliche Fläche: 9863 m²) sowie 1268 tlw. (ca. 50 m²) und östlich der Händelstraße in der Flur 33 die Flurstücksnummern 1383,1387 (Mühlenstraße 40a), 1388 (Händelstraße 2), 1389 (Mühlenstraße 38b), 1390 (Mühlenstraße 38a), 1391 (Mühlenstraße 38), 1392, 1466, 1547 (Mühlenstraße 40) sowie in der Flur 33 das Flurstück 18 (amtliche Fläche: 1502 m²) sowie der südliche Teilbereich der Händelstraße mit Flur 33, Flurstück 1489 tlw. und 417 (ca.620 m²). Die Gesamtgröße des Geltungsbereiches beträgt ca. 1,1 ha.



Die vorstehenden Beschlüsse zur Aufstellung der 25. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf dem Dorfe“ werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver ([Bauleitplanung - Stadt Halver](#)) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Übersichtsplan
- Plan mit Geltungsbereich

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 07.05.2024

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch

(Michael Brosch)